



**ÖSTERREICHISCHER
PRESSERAT**

Senat 2

SELBSTSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG MEHRERER LESER

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der drei Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall ist der Senat 2 aufgrund einer Mitteilung mehrerer Leser tätig geworden und hat seinen medienethischen Standpunkt geäußert. Die Medieninhaberin von „kurier.at“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.

Je ein Vertreter der „Vereinigung der Richter/innen des Bundesverwaltungsgerichts“, der „Vereinigung der Finanzrichterinnen und Finanzrichter“ und der „Verwaltungsrichter-Vereinigung“ haben sich in Namen ihrer jeweiligen Standesvertretungen aufgrund folgender Artikel, allesamt erschienen auf „kurier.at“, an den Presserat gewandt:

- „Das Bundesversorgungsgericht“ vom 19.10.2016;
- „Neue Verwaltungsrichter: Karenzierung gleich zum Dienstantritt?“ vom 19.10.2016;
- „Posten-Besetzung: Juristen werfen SPÖ und ÖVP Einflussnahme vor“ vom 18.12.2016;
- „Richterliche Befangenheit?“ vom 16.02.2017;
- „Das Schmalspur-Gericht“ vom 19.02.2017;
- „Richter als Umwelt-Moralisten“ vom 14.02.2017;
- „Zwei Umwelt-Hardliner und ein Agrar-Lobbyist“ vom 14.02.2017 und
- „Verwaltungsrichter: Staatsanwaltschaft prüft Strafanzeige“ vom 04.03.2017.

Die Leser kritisieren, dass „durch eine tendenziöse und auf Gerüchten aus nebulösen Quellen basierende Berichterstattung“ versucht werde, „das Vertrauen der Allgemeinheit in das Bundesverwaltungsgericht zu erschüttern“, und dass „Richterinnen und Richter des Gerichts sowohl einzeln als auch pauschal bloßgestellt, verunglimpft und verspottet“ würden.

Die Ausübung des Richteramts sei eine verantwortungsvolle Tätigkeit auf höchstem juristischem Niveau, bei der nach Vorbild der bewährten Aufnahmekriterien am Verwaltungsgerichtshof bewusst ein anderer Weg als bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit beschritten worden sei. Die Vielzahl der zu vollziehenden Gesetze mache eine Spezialisierung unumgänglich und habe die Aufnahme von Expertinnen und Experten aus der Verwaltung erfordert. Die dabei vom Personalsenat vorgenommenen Kreuzreihungen seien seit Jahrzehnten gängige Praxis, um den Einfluss der Politik zu minimieren.

In den Artikeln werde das Gericht pauschal als „Schmalspurgericht“ und „Bundesversorgungsgericht“ verunglimpft, bei dem „politische Wunschkiner“ untergebracht worden seien, die sich als „Schmalspur-Richter“ fühlen, wobei bewusst weggelassen worden sei, dass in der Verwaltung von Bund und Ländern eine verwaltungsspezifische Grundausbildung vorgesehen sei, die üblicherweise ebenfalls mit einer Dienstprüfung ende.

Es werde der falsche Eindruck erweckt, als würde es innerhalb der Richterschaft „heftig gären“, was die Entsendung einer „Delegation“ zu einer Zeitung notwendig mache, um sich „Luft zu machen“, was aber nicht stimme.

Auch werde pauschal und ohne seriöse Quellenangabe behauptet, die Parteizentralen würden Einfluss auf den Personalsenat nehmen. Tatsächlich seien aber die von der Vollversammlung aller Richterinnen und Richter am Bundesverwaltungsgericht gewählten Mitglieder den gesetzlich vorgesehenen Mitgliedern gegenüber mit 5:2 in der Mehrheit und in der Ausübung ihres Mandats unabhängig. Hier werde ihnen Amtsmissbrauch unterstellt.

Bei medial derart aufbereitetem Boden grenze die Berichterstattung vom 04.03. über eine anonyme Sachverhaltsdarstellung bei der Korruptionsstaatsanwaltschaft den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Gerichts betreffend trotz Unschuldsvermutung schon an eine Vorverurteilung, und auch bei der Berichterstattung über die Entscheidung zur dritten Flughafenpiste würden die drei betroffenen Richter mit fragwürdigen Informationsquellen und bewusst weggelassenen Rechercheergebnissen namentlich bloßgestellt und öffentlich des Amtsmissbrauchs bezichtigt.

Der Senat hat beschlossen, in diesem Fall kein selbständiges Verfahren einzuleiten.

Der Senat hält zunächst fest, dass die Kontrolle der staatlichen Gewalten eine der Kernaufgaben der Medien ist. Die Medien werden in diesem Zusammenhang oft auch als „Vierte Gewalt“ im Staat oder auch als „public watchdog“ bezeichnet, die die Leserinnen und Leser über Missstände in Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung aufklären. Bei dieser so entscheidenden Rolle der Medien gilt ein großzügiger Maßstab. Die Meinungsfreiheit reicht hier besonders weit. Vor diesem Hintergrund sind auch die vorliegenden Artikel zu beurteilen, die ein für die Allgemeinheit wichtiges Thema betreffen, nämlich die Unabhängigkeit der Justiz von der Politik.

Die Kritik an der Besetzung der Posten des Bundesverwaltungsgerichts und die Vermutung einer möglichen politischen Einflussnahme sind zwar gravierende Vorwürfe. Die Berichterstattung darüber ist jedoch prinzipiell von öffentlichem Interesse, zumal die in den Artikeln vom 19.10.2016 angeführten Beispiele von Personen, die direkt von den Kabinetten verschiedener Minister zu den Verwaltungsgerichten gewechselt sind, nahelegen, dass es bei der Besetzung der Richterinnen und Richter tatsächlich zu Einflussnahmen aus der Politik gekommen ist.

Die in den Artikeln geäußerte Kritik an der Erstellung der Besetzungsvorschläge über „Kreuzreihungen“ ist aus medienethischer Sicht nicht zu beanstanden. Kritisiert wird hier nicht das System an sich, sondern dass es konkret dafür verwendet worden sein könnte, das Feld der Bewerber einzuschränken, um bestimmte, aus politischen Gründen protegierte Personen sicher einen Posten zu verschaffen.

Im Artikel vom 19.02.2017 übt darüber hinaus auch ein bekannter Professor für Verfassungs- und Verwaltungsrecht massive Kritik an der Vorgangsweise bei den Besetzungen der Richterinnen und Richter der Verwaltungsgerichte. Zudem gibt es in dem Zusammenhang auch eine parlamentarische Anfrage einer Oppositionspartei.

Darüber hinaus wurden von den Sprecherinnen des Bundesverwaltungsgerichts und eines Ministers Stellungnahmen eingeholt und auch deren Standpunkte in den Artikeln wiedergegeben. Im Rahmen der Recherche wurde somit die Ansicht der Sprecherinnen der kritisierten Institutionen eingeholt und deren Standpunkte geschildert. Auch dem Bundeskanzleramt wurde als Dienstaufsichtsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt, davon wurde jedoch kein Gebrauch gemacht.

Die Formulierung „Schmalspurgericht“ mag zwar wenig schmeichelhaft sein, sie soll jedoch widerspiegeln, dass die für die Bestellung an das Bundesverwaltungsgericht erforderliche Qualifikation mit dem Abschluss eines juristischen Studiums und fünfjähriger juristischer Berufserfahrung von jener

für die Justiz abweicht, und dass diese in „hochrangigen Justizkreisen“ als nicht gleichwertig zur Richteramtsprüfung angesehen wird. Die Leser bringen zwar vor, dass „sowohl in der Verwaltung des Bundes als auch der Länder eine verwaltungsspezifische Grundausbildung vorgesehen ist, die üblicherweise ebenfalls mit einer Dienstprüfung abschließt“. Dass diese als der Richteramtsprüfung gleichwertig anzusehen wäre, behaupten die Leser allerdings nicht. Hinzu kommt, dass eine öffentliche Einrichtung wie das Bundesverwaltungsgericht nach Meinung des Senats besonders viel Kritik aushalten muss, weil der Diskurs über derartige öffentliche Institutionen möglichst nicht eingeschränkt werden sollte.

Dem Vorbringen, dass die „Richterinnen und Richter über diese Art der Berichterstattung empört“ seien, und dass von „einer Delegation im Sinne des Wortes – einer mit Kompetenz und Verantwortung ausgestatteten Abordnung – nicht die Rede sein“ könne, ist entgegenzuhalten, dass dies nicht als Beleg dafür herangezogen werden kann, dass es innerhalb der Richterschaft des Bundesverwaltungsgerichtes keine Kritik an den möglicherweise politisch motivierten Postenbesetzungen gäbe. Dass es unzutreffend sei, dass sich eine Gruppe von Richterinnen und Richtern mit ihrer Kritik an den „Kurier“ gewandt und „ihrem Unmut Luft“ gemacht habe, wird von den Lesern nicht behauptet. Es liegen dem Senat auch keine Gründe vor, dies in Zweifel zu ziehen.

Auch die Berichterstattung über die bei der Korruptionsstaatsanwaltschaft eingegangene Sachverhaltsdarstellung, in der dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten Amtsmissbrauch vorgeworfen wird, verstößt nicht gegen den Ehrenkodex. Auch hierbei handelt es sich um ein Thema von öffentlichem Interesse. Darüber hinaus ist im Artikel selbst vermerkt, dass die beiden vom Medium zu einer Stellungnahme aufgefordert worden seien, eine solche aber nicht abgegeben haben.

Zu den Artikeln über die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zur dritten Flughafenpiste ist schließlich anzumerken, dass dieses Thema in der Öffentlichkeit breit, kritisch und kontrovers diskutiert wird. Vor diesem Hintergrund ist es unproblematisch, dass auch die für viele überraschende Entscheidung in dieser Angelegenheit kritisiert wird. Die Zulässigkeit einer inhaltlichen Kritik der Entscheidung steht nach Ansicht des Senats außer Frage.

Da die getroffene Entscheidung offensichtlich für viele inhaltlich nicht nachvollziehbar war, wurden in diesem Zusammenhang auch die beteiligten Richter und deren Vergangenheit „genauer unter die Lupe genommen“, wobei sich einige Fakten ergeben haben, die als Indizien für eine mögliche Befangenheit der betroffenen Richter bewertet werden könnten. Nach Ansicht des Senats wäre es zwar besser gewesen, dazu auch eine Stellungnahme der betroffenen Richter oder zumindest der Sprecherin des Bundesverwaltungsgerichts einzuholen, einen Ethikverstoß erkennt der Senat darin jedoch nicht. In Hinblick auf den Artikel vom 16.02.2017 ist immerhin das Bundeskanzleramt als Dienstaufsichtsbehörde zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Österreichischer Presserat
Senat 2

Vors. Mag.^a Andrea Komar
04.07.2017